

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 13

Artikel: Aus den Verhandlungen in Liestal : Bericht des zürcherischen
Offiziersvereins über die Leistungen Zürichs im Wehrwesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92167>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und mit anderen Truppen nicht anwendbar sind u.; die Infanterie und Kavallerie trägt gewöhnlich das Fohrige auch dazu bei, die Artillerie über ihre miflungene und schlecht ausgeführte Bewegung oder Aufstellung in ein fchiefes Licht zu ftellen, bedenkt aber nicht, daß folche Fehler auch von dem Divifions- und Brigadegeneral herrühren können, die felbft nicht wiffen, wohin mit der Artillerie.

Würde nun eine Anleitung beftehen, wie fich der Offizier in abnormen Fällen zu benehmen hätte, um eine Batterie auf eine taktifch anftändige Weife zur Aufstellung und zum Schuffe zu bringen, und aus derfelben in ähnlicher Art nach allen Richtungen zu bewegen, fo würden gewiß vielen Nügen und Berlegenheiten vorgebeugt werden. Wie hat fich z. B. eine Batterie, die einer Brigade von 4—6 Bataillons nebst Scharfichüßenabtheilung bei der Carréformation aufzuftehlen, um die Infanterie gegen angreifende Kavallerie zu fchützen? wie hat fie fich bei einer Verfolgung der letzteren auf einem Rückzuge im freien Felde zu benehmen? wo und wie foll fie marchiren, um mit jedem Augenblick fchuffertig zu fein? Die Batteriefchule gibt darüber keine Auskunft, eben fo wenig die Taktik der Artillerie; folche und noch viele andere Fälle kommen häufig vor. Es kann dem Artillerieoffizier nicht zum Vorwurf gereichen, wenn er nicht augenblickliche Aushülfe kennt, die doch nöthig ift, denn der Feind läßt keine Zeit zu langer Ueberlegung; deßwegen müffen folche Fälle in allgemeinen Umriffen aufgezeichnet, in den Wiederholungskursen und namentlich in der Fortbildungsfchule in Thun eingeübt werden. — Schreiber diefes fucht nichts anderes zu erzwecken als eine Ergänzungstaktik, deren wir gewiß fowohl bedürfen, als die preußifche Artillerie, wer diefe verfaffen foll, ift gleichgültig, nur keine Pedanten, fondern Leute die praktifchen Sinn und Kopf haben.

— N. A. —

Aus den Verhandlungen in Dieftal. VII.

Bericht des zürcherifchen Offiziersvereins über die Leiftungen Bürichs im Wehrwefen.

D. Infanterie. (Fortfetzung.)

Unter allen Korps verdankt die Referve der neuen Organifation die meiften Verbesserungen, ja man möchte fagen, daß fie durch diefelbe erft neu gebildet wurde, während die frühere Landwehr I. Klasse mehr Depot war. Ihr wurden, wie gefagt, die Refruten zugetheilt, welche nicht zur Ergänzung des Auszuges nöthig waren, immerhin unter Vorbehalt, daß fie auch fpäter noch im Fall von außerordentlichem Bedarf zum Dienft im Auszuge gerufen werden könnten, ein Fall, der indessen nie eintrat. Inzwischen hatten die Refruten der Referve nicht den ganzen Unterricht der Auszügerrefruten durchzumachen, indem fie nicht in die Militärfchule gezogen wurden und fich ihre Inftruktion auf die Soldaten- und Pelotonsfchule befchränkte, in welcher fie während

einiger Zeit auf den Exerzirplätzen der einzelnen Gemeinden eingeübt wurden. Da auch die Dauer der nachherigen jährlichen Uebungen eine fehr befchränkte war, fo fand fich kaum Gelegenheit, fpäter die Dienftfähigkeit zu vermehren. Ähnliche Verhältniffe fanden fich bei den Cadres und wenn unter diefen Verhältniffen irgend etwas geleiftet werden konnte, fo mußte in hohem Grade guter Wille zu Hülfe kommen.

Die Landwehr mit früher nur lokaler Eintheilung verdankt dem neuen Gefez die Organifation der Bataillone, was zur Erhaltung ihrer Dienftfähigkeit wefentlich beitragen möchte. Ihre Ergänzung durch Offiziere und Mannfchaft nimmt in der Hauptsache mit den frühern Beftimmungen überein; neu ift dagegen die Ausdehnung der Dienftpflicht bei derfelben vom zurückgelegten 40ften bis in das zurückgelegte 44fte Altersjahr. Es kann nicht gefagt werden, daß diefe Neuerung im Kanton Zürich großen Anklang gefunden hätte. Ackerbau und Induftrie erfordern bei den herrfchenden Verhältniffen eine fehr angeftrengte Thätigkeit, bei welcher die Leute durchfchnittlich fehnell altern, fo daß fie nach dem 44ften Jahre felten mehr die für den Militärdienft nöthige Nüftigkeit befitzen. Die Sorgen der Familie, des Hauswefens befchäftigen fie faft ausfchließlich und der militärische Geift lebt höchstens wieder auf, wenn die Reihe des Dienftes an den Sohn kommt. So erfeinen ihnen fehon die gewöhnlichen Uebungen als eine Laft, deren Nothwendigkeit fie nicht einfehen. Zieht man anderfeits in Betracht, daß ein Krieg auch außer den Reihen der Armee fehr viele Leute in Anspruch nimmt, daß er auch dem nicht dienftthuenden Theile der Bevölkerung große Laften auferlegt, fo möchte die Frage — wenigftens für den Kanton Zürich — bald entfchieden fein, ob die ältern Leute in oder außer den Reihen der Armee größere Dienfte zu leiften im Stande feien. Das früher beftimmte 40fte Jahr möchte wohl zur Entlaffung vom Dienfte das pafsendfte fein. Welches indessen die Anfichten über diefen Punkt fein mochten, fo ftanden die zürcherifchen Behörden nicht an, auch in diefer Hinficht den Forderungen der Eidgenoffenfchaft nachzukommen.

U n t e r r i c h t.

Der Unterricht, welchen die dienftpflichtige Mannfchaft vor ihrer Eintheilung zu den Bataillonen erhält, verfällt in zwei wefentlich verfchiedene Theile.

Den erften Theil bilden Uebungen, zu welchen die Leute gemeindeweife auf beftimmten Exerzirplätzen zufammengezogen werden. Im erften Jahre wird alle zur Erfüllung der Dienftpflicht kommende Mannfchaft auf diefe Art während fechs ganzen oder zwölf halben Tagen in der Soldaten- oder Pelotonsfchule ohne Gewehr inftruirt. Im zweiten Jahre, nach Ausfcheidung der zu den Spezialwaffen übergehenden Freiwilligen, haben die für die Infanterie übrigbleibenden Refruten während neun ganzen oder achtzehn halben Tagen einen zweiten Unterricht mit Gewehr durchzumachen. Am Schluß der Inftruktion findet eine Prüfung ftatt; fällt fie nicht befriedigend

aus, so muß der Unterricht im folgenden, oder nach Umständen im gleichen Jahre, nochmals durchgemacht werden. Diejenigen hingegen, welche die Prüfung befriedigend bestanden, haben damit auch für das zweite Jahr ihrer Dienstpflicht Genüge geleistet.

Zur Vervollständigung des auf den Exerzirplätzen erteilten Unterrichts ist die Militärschule bestimmt, in welche die Rekruten im dritten Jahre einberufen und an deren Schluß sie den Bataillonen zugetheilt werden. Die Dauer derselben beträgt für die Rekruten achtzehn Tage, während welchen sie auch im innern Dienst, in den Bewegungen größerer Abtheilungen, im Zielschießen und so viel möglich im Felddienst unterrichtet werden.

Die Summe der Unterrichtstage beträgt somit für die gesammte Infanterie vor ihrer Eintheilung, mit Einschluß der Prüfungen, fünfunddreißig Tage und übersteigt um sieben Tage das von der Eidgenossenschaft vorgeschriebene Minimum. Der Kanton Zürich verdankt die Möglichkeit einer etwas längern Instruktion, deren Dauer jedoch keineswegs das dringende Bedürfnis übersteigt, hauptsächlich der Einrichtung der Exerzirklassen, auf welchen die Rekruten den ganzen Elementarunterricht auf eine Weise erhalten, die dem Staat keine andern Opfer auflegt, als die Befoldung des Instruktionspersonals und welche auch die Dienstpflichtigen in ihren Berufsgeschäften sehr wenig beeinträchtigt. Ein ununterbrochener Dienst von gleicher Dauer würde dagegen beiden Theilen eine nicht unbedeutende Last auferlegen, zu deren Ertragung sehr wenig Neigung vorhanden wäre und wodurch zudem kaum ein besseres Resultat erzielt werden könnte. Eine weitere Folge der Vertheilung des Rekrutenunterrichts auf drei Jahre ist, daß die Leute frühestens mit dem angetretenen 22. Altersjahr in den Auszug eintreten. Dieser gewinnt dadurch unbestreitbar an Kriegstüchtigkeit, da die jungen Leute beim Eintritt in das 20. Jahr sehr oft noch nicht ihre volle körperliche Ausbildung erreicht haben und daher zur Ertragung von Strapazen in diesem Alter noch wenig geeignet sind. Schließlich bleibt noch zu erwähnen, daß sich die Anschaffungen, welche die Dienstpflichtigen für ihre Ausrüstung zu machen haben, auf drei Jahre vertheilen, was deren Last um vieles erleichtert. Der Berichterstatter glaubt nicht zu irren, wenn er die Ansicht ausspricht, daß die zürcherische Infanterie ihre befriedigende Haltung wesentlich dem angenommenen System des Rekrutenunterrichtes verdankt, indem es eine genügende Ausbildung ermöglicht und zugleich durch Schonung der Dienstpflichtigen die Lust und Liebe zum Militärwesen erhält.

Mit der Militärschule für die Rekruten ist ein Fortbildungsunterricht für alle Grade der Infanterie auf das engste verbunden, indem aus den Rekruten alljährlich zwei Schulbataillone formirt werden, welchen die nöthigen Cadres beigegeben werden. Für dieselben werden in erster Linie die neu ernannten oder beförderten Offiziere und Unteroffiziere aller Grade in Anspruch genommen; ferner die Offiziere, welche längere Zeit keine Uebungen mehr mitgemacht haben, und endlich solche, welche in ihrer

Ausbildung zurückgeblieben sind. Die Cadres haben je drei Tage früher als die Mannschaft einzurücken; jedes Schulbataillon wird einzeln in die Kaserne einberufen.

Als besondere Abtheilungen der Militärschule sind noch zu erwähnen:

„Der Unterricht für die Offiziersaspiranten von 56 Tagen Dauer in zwei Kursen, die nach Umständen im gleichen oder im Lauf zweier Jahre abgehalten werden.

„Der Unterricht für die neu eingetheilten Jäger von acht Tagen Dauer. Er wird nach Umständen im gleichen Jahr, wo die Eintheilung stattgefunden hat, oder erst im nächstfolgenden erteilt.

„Der Unterricht für die Spielleute von 41 Tagen, für die Frater von 13 Tagen. Endlich werden auch die Zimmerleute von Zeit zu Zeit in ihrem speziellen Dienst unterrichtet.“

Wiederholungskurse.

Die Wiederholungskurse des Auszugs finden alljährlich statt. Mindestens vier Bataillone werden kasernirt und haben zwei Tage Vorübung für die Cadres und vier Tage Hauptübung für das ganze Korps; die vier andern Bataillone werden kantonirt, wobei die Vorübung vier Tage, die Hauptübung zwei Tage dauert. Letztere Einrichtung wurde wesentlich im Interesse der Sparsamkeit getroffen, da nach den kantonalen Gesetzen bei Uebungen, die nicht länger als zwei Tage dauern, kein Sold bezahlt wird; sie entspricht übrigens den Forderungen der eidg. Militärorganisation und hat auch in militärischer Beziehung bisher keinen Nachtheil gezeigt. Jedenfalls sind bei der Infanterie jährliche Uebungen, selbst von etwas beschränkter Dauer, längeren Uebungen, die bloß alle zwei Jahre abgehalten werden, weitaus vorzuziehen. So gewährt die zürcherische Organisation den Vortheil, daß allfällige Aenderungen in den Gesetzen und Reglementen rasch und bei allen Korps gleichzeitig durchgeführt werden können.

Die Reserve hat ebenfalls jährliche Wiederholungskurse von vier Tagen Dauer, wovon zwei zur Vorübung und zwei zur Hauptübung bestimmt sind. Mindestens 2 Bataillone werden dabei in die Kaserne nach Zürich gezogen, die übrigen werden kantonirt.

Auszug und Reserve haben ferner alljährlich einen Tag Schießübung, wozu je die Mannschaft einiger Gemeinden zusammengezogen wird. Die Offiziere werden ebenfalls mit möglichster Rücksicht auf ihre Wohnorte auf Schießplätze vertheilt. Es ist dabei zu beklagen, daß die Mannschaft nicht gehörig vorbereitet werden kann, um aus den Schießübungen den gewünschten Nutzen zu ziehen und es wurde deshalb schon oft gewünscht, daß die Schießübungen mit den Wiederholungskursen in Verbindung gebracht werden könnten. Die Schwierigkeit indeß, die Wiederholungskurse über die Dauer einer Woche auszudehnen, oder während derselben die erforderliche Zeit zu erübrigen, wird wohl die Erfüllung dieses Wunsches nicht so bald möglich machen. Seit

einiger Zeit wurde indes den Schießübungen in den Schulen besondere Aufmerksamkeit geschenkt und es ist zu hoffen, daß mit der sich allmählig verbreitenden bessern Kenntniß der Waffe auch die eintägigen Schießübungen ihrem Zwecke entsprechen werden.

Die Landwehrcbataillone werden alljährlich einen Tag in ihren Bezirken zusammengezogen.

Noch ist hier der besondern Nachdienste zu erwähnen, welche alle Dienstpflichtigen zu bestehen haben, die aus irgend einem Grunde dem vorgeschriebenen Unterricht oder den Uebungen nicht beigewohnt haben. Diese Nachdienste werden alljährlich nach dem Schluß der Uebungen in mehreren Abtheilungen in der Kaserne abgehalten. Sie gewähren den großen Nutzen, die Leute an genaue Erfüllung ihrer Dienstpflicht zu gewöhnen und erleichtern auch die Vereini- gung der Kontrollen.

Die über die Einrichtung der Schulen und Wiederholungskurse mitgetheilten Grundsätze sind völlig die gleichen, wie in der ältern Organisation; einzig ist deren Dauer dem Bedürfniß gemäß ausgedehnt worden.

In allem Wesentlichen fanden die obigen Bestimmungen schon seit dem Jahr 1851 seine Anwendung und es bleibt nur übrig, einige besondere Erscheinungen der einzelnen Jahre hervorzuheben.

1850. Die erste Stelle unter den Vorgängen dieses Jahres verdient ein außerordentlicher theoretischer Kurs für Offiziere, welcher im März und April in zwei Abtheilungen in Zürich abgehalten wurde. Er hatte in erster Linie den Zweck, die im Jahre vorher abgehaltene Instruktion der Cadres im Feld- dienste mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Offi- ziere zu ergänzen. Die Theilnahme an demselben war für die Stabsoffiziere und Aidemajore der In- fanterie obligatorisch, den übrigen Offizieren aller Grade und Waffen freigestellt. Es betheiligten sich im Ganzen circa 160 Offiziere, unter denen sich erfreulicher Weise auch einzelne Offiziere der Kantone Glarus, Appenzell a. Rh. und Thurgau befanden. Der Kurs dauerte für jede Abtheilung zehn Tage; der Unterricht umfaßte die Grundlehren der Stra- tegie und Taktik, Feldbefestigung, Waffenlehre mit besonderer Berücksichtigung der Artillerie und To- pographie. Damit wurden praktische Uebungen im Rekognosziren und in der Anfertigung von Gefechts- dispositionen verbunden, wozu die Umgebungen Zü- rich's namentlich auch in Hinsicht auf die kriegerischen Vorgänge des Jahres 1799 einen sehr reichen und interessanten Stoff darboten. Die Art, wie der Un- terricht erteilt wurde, darf vorzüglich genannt und auch das Resultat als befriedigend bezeichnet wer- den. Es ist dabei freilich sehr zu wünschen, daß sol- che Kurse nur die Ergänzung des regelmäßigen Un- terrichtes bilden und die Tendenz beider die gleiche sei. Nur wenn schon bei den gewohnten Uebungen auf die Art und Weise hingewiesen wird, wie das aus den Dienstvorschriften Erlernte anzuwenden sei, wird der Nutzen der außerordentlichen Kurse ein dauernder sein. Die zürcherische Infanterie darf

sich freuen, daß eben die letzten Jahre in dieser Be- ziehung viel Gutes gebracht haben.

Auf Wunsch der Militärbehörden von Glarus nahmen seit 1851 die Aspiranten dieses Kantons Theil an dem für die zürcherischen Aspiranten ein- gerichteten jährlichen Kurs. Die zürcherischen Of- fiziere erblickten darin gerne einen Beweis des Zu- trauens, dessen die Militäreinrichtungen ihres Kan- tons auch anderwärts genießen.

Die Militärschulen und Wiederholungskurse hat- ten zum ersten Mal die von der Organisation vorge- schriebene Dauer. Die Bataillone der Reserve wur- den noch sämmtlich kantonirt.

1852. Auf dieses Jahr fällt der größte Theil der durch die neuen Gesetze nöthig gewordenen Verände- rungen. Die Bataillone aller Milizklassen wurden dabei neu formirt. Ebenso wurden bei dem Instruk- tionspersonal bedeutende Veränderungen angebahnt, welche zu großen Hoffnungen für die Zukunft be- rechtigen.

Sieben Bataillone des Auszuges machten ihre Wiederholungskurse in der Kaserne durch, eines wurde kantonirt. Die Bataillone der Reserve muß- ten auch diesmal noch kantonirt werden.

1853 fanden alle Schulen und Wiederholungs- kurse in Bezug auf Zeit und Ort nach Vorschrift statt. Bei einigen der kantonirten Bataillone wurde es durch gleichzeitige Abhaltung der Uebungen meh- rerer Korps in wenig entfernten Gegenden möglich gemacht, auch die Brigadeschule etwas zu üben, was sonst selten der Fall gewesen war. Das Manövriren erhielt dadurch für alle Theilnehmer neues Interesse und die Offiziere aller Grade fanden dabei Gelegen- heit zur Vermehrung ihrer Kenntnisse.

Die Cadres von drei Bataillonen nahmen an der eidgen. Cadresinstruktion an der Kreuzstraße Theil, wo sie einerseits Gelegenheit fanden, die Früchte der früher erhaltenen ähnlichen Instruktionen an den Tag zu legen, anderseits neuen Anlaß zur Be- lehrung fanden, welcher mit Eifer benutzt wurde.

(Schluß folgt.)

Vom Jahrgang 1855 der Schweizerischen

Militärzeitung

ist eine kleine Anzahl completirt worden, und können ge- bundene Exemplare derselben (mit Titel und General- Register) durch jede Buchhandlung bezogen werden.

Neu eintretenden Abonnenten für den Jahrgang 1856 werden die bis jetzt erschienenen 13 Nummern franco nachgeliefert.

Expedition der Schweiz. Militärzeitung.

En vente à la librairie SCHWEIGHAUSER:

LETTRES

DU

MARECHAL DE SAINT-ARNAUD.

2 volumes.

(Avec Portrait et Facsimile.)

PRIX: 12 Fr.